



# VERMESSUNGSWESEN-INFO

LINZ, 29.09.2015 | NR. 3/2015

## **Grunderwerbssteuer-Erklärungspflicht - Ausnahme bei § 13 LiegTeilG - keine Ausnahme bei § 15 LiegTeilG**

Die Verpflichtung zur Vorlage einer Abgabenerklärung ist im Grunderwerbssteuergesetz (GrEStG) geregelt. Eine Ausnahme für die Verpflichtung zur Abgabenerklärung gibt es für Teilungen gemäß § 13 LiegTeilG. Grundstücksübertragungen nach § 13 LiegTeilG sind demzufolge auch von der Grunderwerbssteuer befreit.

Für Teilungen gemäß § 15 LiegTeilG sieht das GrEStG zwar grundsätzlich ebenfalls eine Steuerbefreiung vor, dennoch ist in diesen Fällen eine Abgabenerklärung vorzulegen.

Diese „Null-Erklärungen“ sind nach dem GrEStG durch einen Parteienverkehr iSd des GrEStG (Rechtsanwälte oder Notare) vorzulegen und elektronisch zu übermitteln.

Gemeinden haben daher nach dem GrEStG zwingend einen Notar oder Rechtsanwalt bei Grundstücksübertragungen nach § 15 LiegTeilG beizuziehen. Der Aufwand für die Abgabe der „Null-Erklärung“ wird jedoch in der Regel geringer ausfallen, als der Aufwand für eine Vertragserrichtung.

Zu den erforderlichen Angaben für Eingaben bei der Selbstberechnung der Bemessungsgrundlage der Eintragungsgebühr im Grundbuch hat das Bundesministerium für Finanzen eine Zusammenfassung erstellt.

Interessierte finden diese Erläuterung des BMF im Anhang.

- Grunderwerbssteuer-Erklärungspflicht - Ausnahme bei § 13 LiegTeilG - keine Ausnahme bei § 15 LiegTeilG
- Einspruchsverfahren bei Verbücherung von Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen
- Pixi Büchlein

## Einspruchsverfahren bei Verbücherung von Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen

Im Sonderverfahren nach den §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz (LiegTeilG) steht GrundeigentümerInnen und Buchberechtigten im Einspruchsverfahren nach § 20 LiegTeilG auch der Einwand offen, ein Einvernehmen läge deshalb nicht vor, weil eine getroffene Vereinbarung mangels erforderlicher Genehmigung des Gemeinderates rechtsunwirksam sei.

Nach der ständigen Rechtsprechung des OGH bindet eine durch einen erforderlichen Gemeinderatsbeschluss nicht gedeckte Willenserklärung des Bürgermeisters mangels Vertretungsbefugnis die Gemeinde grundsätzlich nicht. Das Rechtsgeschäft ist schwebend unwirksam. Grundeigentümern und Buchberechtigten steht daher im Einspruchsverfahren nach § 20 LiegTeilG auch der Einwand offen, ein Einvernehmen läge deshalb nicht vor, weil eine getroffene Vereinbarung mangels erforderlicher Genehmigung des Gemeinderates rechtsunwirksam sei.

Eine Zusammenfassung (der Länderkammer Steiermark/Kärnten) dieser jüngst vom OGH ergangenen Entscheidung finden Sie [hier](#). Die gesamte OGH-Entscheidung finden Sie [hier](#).

## Pixi Büchlein „Ich habe eine Freundin, die ist Geodätin“

Gerne möchten wir Sie nochmals einladen Pixi-Bilderbüchlein als give-aways in der Kammerdirektion anzufordern.

Über Initiative der Bundesfachgruppe Vermessungswesen wurden von der Kammer als give-aways Pixi-Büchlein „Ich habe eine Freundin, die ist Geodätin“ angeschafft. Die Bilderbüchlein, in denen kindgerecht das Berufsbild Geodätin dargestellt wird, wurde von maßgebenden Vermessungsvereinigungen in Deutschland initiiert und unterstützt.

Wenn Sie Interesse haben, stellen wir Ihnen gerne jeweils 10 Exemplare kostenlos zur Verfügung. Ein kurzes Mail an die Kammerdirektion genügt und wir senden Ihnen die Büchlein zu.